

Wien am 11.11.2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Wöginger,
sehr geehrte Mitglieder des Budgetausschusses!

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

In der heutigen Sitzung des Ausschusses wird unter dem Tagesordnungspunkt 1 ein Thema mit **sehr hoher Relevanz für Menschen mit Behinderungen** behandelt.

Daher wollen wir Sie schon im Vorfeld auf die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in dem Zusammenhang hinweisen und ersuchen Sie, diese **Anregungen bei Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.**

Zu Tagesordnungspunkt 1 (Initiativantrag 37/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden):

Wir sehen die Einrichtung der Widerspruchsausschüsse, die verpflichtend von den Versicherten vor der gerichtlichen Bekämpfung des Bescheids der Pensionsversicherungsträger angerufen werden muss, äußerst kritisch. Dadurch wird das Rechtsmittelverfahren um sechs Monate verlängert und damit die Rechtsdurchsetzung der Versicherten deutlich erschwert. Diese Verlängerung der Verfahrensdauer wird insbesondere im Hinblick darauf, dass der Pensionsvorschuss nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens gewährt wird, zu einer Häufung jener Härtefälle führen, in denen die Versicherten während des Rechtsmittelverfahrens plötzlich ohne Einkommen und Krankenversicherung dastehen.

Aus den oben genannten Gründen wird daher von uns die **Einrichtung der Widerspruchsausschüsse abgelehnt.**

Sollte von Seiten der Ausschussmitglieder trotzdem an dieser gesetzlichen Regelung festgehalten werden, ist es unbedingt notwendig, dass die Widerspruchsausschüsse um eine/n VertreterIn von Menschen mit Behinderungen **mit Stimmrecht** erweitert werden (wie z.B. beim Behindertenausschuss gem 12 BEinstG). **Nur durch die Einbeziehung einer fachkundigen Person und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen kann, wie in den Erläuterungen intendiert, eine Hebung der Entscheidungsqualität erreicht werden.**

Außerdem ist bei den Voraussetzungen zum Bezug des Sonderkrankengelds (§ 139 Abs 2a ASVG) legislativ klarzustellen, dass schon die Erhebung eines Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid des Pensionsversicherungsträgers ausreicht um das Sonderkrankengeld zu beziehen. Andernfalls würden es durch die Verlängerung des Verfahrens aufgrund der Zwischenschaltung des Widerspruchsausschusses zu Lücken im Krankengeldbezug bei den Versicherten kommen.

Abschließend möchte wir nochmals darauf hinweisen, dass wir es für absolut notwendig erachten, dass Menschen mit Behinderungen in allen Gremien der Sozialversicherungsträger vertreten sind und daher die im Rahmen der Sozialversicherungsorganisationsreform mit Wirkung vom 1.1.2020 geltenden Abschaffung der Beiräte dringend rückgängig zu machen ist.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner